

Stellungnahme der Initiative Mietwagen-Services (wirfahren.de) zum Entwurf der Mobilitätsdatenverordnung

Einleitung

#WirFahren bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs einer Mobilitätsdatenverordnung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die damit verbundene Möglichkeit, zu diesem bis zum 13. Mai 2021 Stellung zu nehmen.

Seit Jahrzehnten ist die Mietwagenbranche ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in vielen Regionen Deutschlands. Die Initiative Mietwagen-Services #WirFahren vertritt als Interessengemeinschaft die Anliegen dieser wichtigen Branche mit mehr als 8.000 Unternehmen und weit über 40.000 qualifizierte Chauffeure in ganz Deutschland. Tagtäglich gewährleisten wir die zuverlässige und sichere Beförderung unserer Fahrgäste - u.a. im Limousinen-, Schüler- und Behindertenverkehr, als auch in Zusammenarbeit mit Telefonvermittlungszentralen und digitalen Plattformen.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen und teilen die für die Mobilitätsdatenverordnung definierten Ziele, zur effizienten Nutzung vorhandener Infrastrukturen, nachhaltiger Mobilität und besserer Nutzerfreundlichkeit. Diese Ziele verfolgt die Mietwagenbranche seit Jahrzehnten. Unsere Branche zeichnet sich seit jeher durch hohe Serviceorientierung und Kundenzufriedenheit aus. Schon lange investieren unsere Betriebe sukzessiv in digitale Lösungen zur Optimierung bspw. des Flottenmanagements und Fahrzeuge mit sauberen Antrieben. Mietwagenunternehmen tragen dazu bei, mehr Mobilität mit weniger Verkehr zu ermöglichen.

Wie schon in der vorangegangenen Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes verfehlt leider auch die Mobilitätsdatenverordnung die selbst definierten (und begrüßenswerten) Ziele. Die im Koalitionsvertrag vereinbarten und notwendigen "regulatorischen Entlastungen" für die Taxi- und Mietwagenbranche sind auch in der Mobilitätsdatenverordnung nicht zu finden. Im Gegenteil: Ausufernde **neue Bürokratie wird auch durch diese Verordnung geschaffen - zu Lasten vieler tausend Betriebe in der Stadt und auf dem Land. Fragen zum Datenschutz und zur Datensicherheit werden hingegen nicht ausreichend geklärt.** Datenschutz ist Verbraucherschutz. Die Verkehrsunternehmen und somit auch die Mietwagenunternehmen in Deutschland werden peinlich genau darauf achten, dass keinerlei Daten an Dritte gegeben werden, die die Persönlichkeitsrechte unserer Kunden (und Mitarbeiter) beeinträchtigen können. Erschrocken haben wir beispielsweise im künftigen Personenbeförderungsgesetz (PBefG) lesen müssen, dass unsere Branche verpflichtet werden soll, Daten zu liefern, die zur Überwachung der Fahrwege unserer Chauffeure dienen sollen. Auch im Hinblick auf Fahrgäste

haben wir erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Gerade im Gelegenheitsverkehr (Verkehr mit Einzelpersonen) kann aufgrund individueller Fahrtziele schnell nachverfolgt werden, wer sich wann wohin fahren lässt. Viel mehr als im öffentlichen Nahverkehr oder im gebündelten Verkehr.

Im Einzelnen:

- 1) Wir fordern, auf das Teilen dynamischer Daten im Gelegenheitsverkehr zu verzichten!

§3 Datenformate (inkl. Anlage) & §5 Datenweitergabe:

Geschäftsgeheimnisse wahren, Wettbewerbsverzerrung verhindern! Die Berichtspflicht für den Gelegenheitsverkehr hinsichtlich dynamischer Daten (im Detail in der Anlage der Verordnung beschrieben) bedeutet eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Insbesondere die Pflicht zur Teilung von Echtzeit Preisinformationen oder Angaben zu verfügbaren Fahrzeugen greifen tief in bilaterale Geschäftsbeziehungen ein. Wir sehen die Gefahr, dass unsere Daten von zahlreichen Mitbewerbern/Dritten, z. B. Kommunen oder staatlich subventionierte ÖPNV-Anbietern, dazu verwendet werden können, eigenwirtschaftlichen Mietwagenangeboten Konkurrenz zu machen. Das führt zu erheblicher Wettbewerbsverzerrung.

§4: Anforderungen an den Datenaustausch und die Zusammenarbeit:

Finanzielle Überforderung von KMUs verhindern! Die Auferlegung der Echtzeitdatenerfassung belastet uns mit bürokratischem Mehraufwand, der für viele Unternehmen nicht zu stemmen ist. Im Mietwagen-Sektor betreiben viele Kleinstbetriebe mit nur wenigen Fahrzeugen und Angestellten. Schon in "normalen" Zeiten wäre dieser Mehraufwand für kleine und mittelständische Betriebe eine Überforderung. Durch die andauernde Pandemie sind die Rücklagen aufgebraucht, nötige Investitionen in zusätzliches Personal und neue IT-Infrastruktur (z.B. Schaffung von Schnittstellen) sind für die Branche ruinös.

- 2) Wir fordern größere Transparenz und höhere Sicherheitsstandards für NAP und zugriffsberechtigte Stellen (Dritten) für konsequenten Schutz von Daten und Persönlichkeitsrechten bei größtmöglicher Datensicherheit:

Persönlichkeitsrechte von Chauffeuren und Kunden wahren! Mobilitätsdaten zur Steuerung des Verkehr und zur Vermeidung von Verkehrsbelastungen müssen völlig anonym und ohne Rückschlussmöglichkeit auf Nutzer und Chauffeure sein. Das ist zum Erreichen der Lenkungswirkung des Verkehrs absolut ausreichend. Wir garantieren allen Kunden und Mitarbeitern den sorgsamen und DSGVO-konformen Umgang mit ihren Daten.

Persönlichkeitsrechte unserer Mitarbeiter oder Kunden dürfen keinesfalls verletzt werden durch zu granulare Datenteilungspflichten.

Datenschutzrechtliche Verantwortung nicht vom Gesetzgeber auf Unternehmen abwälzen! Im Verordnungs-Entwurf finden sich keine konkreten Angaben, welchen Maßnahmen die zur Datenteilung verpflichteten Unternehmen, genügen müssen um datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen (Art. 24, 25, 32 DSGVO). Der Gesetzgeber verlangt u.a. von Mietwagenunternehmen Daten zu teilen. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und klar Verantwortung zu übernehmen, muss der Gesetzgeber dann auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen hierfür konkret nennen.

NAP und zugriffsberechtigte Stellen konsequent zur Datensicherheit verpflichten! Im Entwurf der Verordnung fehlen bisher gänzlich Festlegungen, wie der NAP und die zugriffsberechtigten Stellen den Schutz der ihnen bereitgestellten Daten sicherstellen. Die bereitgestellten Daten sind teilweise äußerst sensibel (bspw. Geodaten bereitgestellt in Echtzeit, die bis zu drei Monate gespeichert werden dürfen). Um die Betroffenen ausreichend zu schützen, ist es zwingend erforderlich geeignete Maßnahmen in die Verordnung aufzunehmen.

§5 Datenweitergabe:

Transparenzpflicht des NAP gegenüber Daten teilenden Unternehmen! Bislang lässt sich aus dem Entwurf der Mobilitätsdatenverordnung keine Pflicht seitens des NAP erkennen, die Unternehmen darüber zu informieren, an wen genau (Dritte) Daten weitergegeben werden. Nicht nur ist es für uns aus Wettbewerbssicht relevant zu wissen, wer Zugriff auf die geteilten Daten hat. Auch müssen unsere Unternehmen natürlich den Informationspflichten der DSGVO (Art. 13) nachkommen können.